

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Katharina Günther-Wünsch (CDU)**

vom 26. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. April 2022)

zum Thema:

**Aufnahme ukrainischer Kinder und Jugendlicher – ein Lotteriespiel?**

und **Antwort** vom 11. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Mai 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Katharina Günther-Wünsch (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11694

vom 26. April 2022

über Aufnahme ukrainischer Kinder und Jugendlicher – ein Lotteriespiel?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Nach welchem Verfahren werden ukrainische Kinder und Jugendliche in Berlin registriert?
2. Wie viele ukrainische Kinder und Jugendliche sind bisher registriert worden? Auflistung nach Bezirk bitte.

Zu 1. und 2.: Statistische Angaben zum Geschlecht, Lebensalter sowie der beruflichen Qualifikation der wegen des Krieges in der Ukraine geflüchteten Menschen können nicht gemacht werden, weil diese Daten bei der Registrierung durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) nicht systematisch erfasst werden. Alle Geflüchteten, die in andere Bundesländer verteilt werden, werden im Ziel-Bundesland registriert.

Für die Erfassung und Auswertung der Daten ist der Bund verantwortlich. Der Bund wird alle Länder mit differenzierten Daten aus dem Ausländerzentralregister (AZR) versorgen. Dafür bereitet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine technische Lösung vor, die es ermöglichen soll, Daten aus dem AZR zu Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine nach bestimmten Kriterien zu ermitteln, beispielsweise

- Personen, die mit einem Schutzgesuch registriert sind,

- Personen mit erfolgten Titelerteilungen nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie
- im AZR erfasste ukrainische Staatsangehörige, die nach dem 24. Februar nach Deutschland eingereist sind, aber bisher weder registriert sind noch einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erhalten haben.

3. Wann wurden die Bezirke über ein einheitliches Verfahren zur Aufnahme und Registrierung ukrainischer Flüchtlinge informiert?

Zu 3.: Die Bezirksämter von Berlin wurden – und werden weiterhin – von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (SenIAS) zeitnah und kontinuierlich über alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedeutsamen Aspekte in Zusammenhang mit der Aufnahme, Registrierung und Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine unterrichtet. So vermittelte die SenIAS bereits am 03. März 2022 mit der Version 1.0 des Rundschreibens Nr. 1/2022 Hinweise zur Gewährung von Leistungen an Personen, die wegen des Krieges aus der Ukraine geflüchtet sind. Derzeit liegt dieses Rundschreiben in der aktualisierten Version 3.0 mit Stand der Bearbeitung vom 14. April 2022 vor und ist im Internet unter der Adresse

[https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2022\\_01-1183032.php](https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2022_01-1183032.php) abrufbar.

Darüber hinaus wurden und werden die für Soziales zuständigen Leitungsebenen in den Bezirksämtern über den aktuellen Sachstand bei der Aufnahme und Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine regelmäßig im Rahmen der turnusmäßigen oder anlassbezogenen Sitzungen der Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte für Soziales sowie der für den Geschäftsbereich Soziales zuständigen Amtsleitungen informiert.

4. Wie erfolgt die einheitliche Aufnahme von ukrainischen Kita-Kindern in den Bezirken?

Zu 4.: Alle nach Berlin geflüchteten Kinder aus der Ukraine haben gemäß § 24 AufenthG in Verbindung mit § 6 Sozialgesetzbuch VIII einen Anspruch auf einen Kita-Platz (Teilzeit ohne Bedarfsprüfung), sofern sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin haben. Von einem gewöhnlichen Aufenthalt ist auszugehen, wenn sich erkennen lässt, dass ein Kind nicht nur vorübergehend in Berlin verweilt. Infolgedessen erfolgt die Aufnahme ukrainischer Kinder in die regelhafte Kindertagesbetreuung über das Kita-Gutscheinverfahren (Anmeldung, Bedarfsprüfung und Nachweisverfahren) gemäß § 7 Kindertagesförderungsgesetz. Ein Kita-Gutschein kann unbürokratisch in Berlin online und persönlich beim Wohnsitzjugendamt beantragt werden.

5. Wie viele ukrainische Kinder besuchen in Berlin eine Kita oder Tagespflegestelle? Auflistung nach Bezirk bitte.

Zu 5.: In der Integrierten Software Berliner Jugendhilfe (ISBJ) wurde seit dem 01. März 2022 für 216 ukrainische Kinder ein Betreuungsvertrag in einer Kita bzw. Tagespflegestelle erfasst (Stand 03.05.2022). Darüber hinaus sind über das ISBJ-Fachverfahren 433 Kita-Gutscheine erfasst, die seit 01. März 2022 ausgestellt aber noch nicht eingelöst wurden bzw. für die noch kein Betreuungsvertrag in ISBJ hinterlegt ist (Stand: 03.05.2022). Zudem werden laut Auskunft der Einrichtungsaufsicht zum 02. Mai 2022 insgesamt 48 Gastkinder (ohne Vertrag) in den Kitas betreut. Insgesamt werden derzeit 264 ukrainische Kinder erfasst, die in Kita und Tagespflege betreut werden. Die Verteilung auf die Bezirke ist der anliegenden Tabelle zu entnehmen.

Anzahl der Neuverträge in Kindertagesstätten und Tagespflegereinrichtungen für ukrainische Kinder seit dem 01.03.2022 sowie Anzahl der Gastkinder in Kitas, Stand zum 02.05.2022 und 03.05.2022

Bezirk	Verträge*		Gastkinder**	Gesamt
	Kita	TP		
Mitte	20		0	20
Friedrichshain-Kreuzberg	20	2	7	29
Pankow	43		7	50
Charlottenburg-Wilmersdorf	17		21	38
Spandau	7	3	0	10
Steglitz-Zehlendorf	46		4	50
Tempelhof-Schöneberg	12	1	3	16
Neukölln	6		4	10
Treptow-Köpenick	6		0	6
Marzahn-Hellersdorf	11		0	11
Lichtenberg	6		2	8
Reinickendorf	15	1	0	16
Berlin	209	7	48	264

\* Angaben mit Erfassung ab dem 01.03.2022, Quelle: ISBJ, Auswertungsstand: 03.05.2022

\*\* Meldung der Kita-Ausicht vom 02.05.2022

Ergänzend zu den Regelangeboten des Landes Berlin werden die weiteren Betreuungsangebote „Sprungbrettangebote“ (Bereitstellung von mobilen Spielangeboten) und „Frühe Bildung vor Ort“ bereitgestellt. Neben bereits vorhandenen Sprungbrettangeboten werden weitere Angebote – beispielsweise in bzw. in der Nähe von Unterkünften für Geflüchtete geplant.

6. Wie erfolgt die einheitliche Anmeldung von ukrainischen schulpflichtigen Kindern in den Bezirken?

Zu 6.: Für die Schulplatzvergabe sind die bezirklichen Schulämter zuständig. Die Sorgeberechtigten melden ihre schulpflichtigen Kinder dort oder bei den in jedem Bezirk eingerichteten Koordinierungsstellen für Willkommensklassen an.

7. Wie viele ukrainische Kinder und Jugendliche besuchen in Berlin eine Schule? Auflistung nach Bezirk, Schulform und Form der Beschulung bitte.

Zu 7.: Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) erhebt die Anzahl der in Berlin beschulten Schutzsuchenden aus der Ukraine. Die Form der Beschulung wird dabei nicht bezirksscharf erhoben (Datenbestand vom 02.05.2022).

Schutzsuchende aus der Ukraine nach Bezirken		
Region	Schüler (m/w/d) in Willkommensklassen	Schüler (m/w/d) in anderen Klassen
1	259	198
2	71	108
3	145	73
4	253	129
5	121	65
6	98	238
7	93	68
8	107	53
9	44	108
10	120	76
11	18	104
12	122	84

Schutzsuchende aus der Ukraine nach Schulart/Träger		
Art	Schüler (m/w/d) in Willkommensklassen	Schüler (m/w/d) in anderen Klassen
ISS/GmS	248	134
Förder- schule	20	16
Freie Trä- ger	191	308
Grund- schule	584	717
Beruflichen Schule	151	0
Gymna- sium	257	129

8. Welche formellen wie fachlichen Voraussetzungen benötigen die ukrainischen Kinder und Jugendlichen, um in Berlins Schulen beschult zu werden?

Zu 8.: Für die Beschulung ukrainischer Kinder und Jugendlicher in Berliner Schulen, die im schulpflichtigen Alter sind, gibt es keine formellen oder fachlichen Voraussetzungen. Gemäß § 41 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG) unterliegt der Schulpflicht, wer in Berlin seine Wohnung, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat. Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter haben, laut § 2 SchulG und Art. 20 der Verfassung von Berlin, das Recht auf den Besuch einer Schule, unabhängig davon, ob sie schulpflichtig sind oder nicht. Sorgeberechtigte können dementsprechend ihre Kinder bei den zuständigen bezirklichen Schulämtern und den Koordinierungsstellen für Willkommensklassen für einen Schulplatz melden. Die Kinder und Jugendlichen, die bei den zuständigen Ämtern für einen Schulplatz registriert sind, erhalten entsprechend ihrer, bei einer Sprachstandsfeststellung festgestellten, Sprachkenntnissen und schulischen Vorerfahrungen und nach Maßgabe verfügbarer Schulplätze schnellstmöglich einen Schulplatz.

9. Welche zusätzliche Unterstützung hat der Senat seit Beginn der Flüchtlingswelle den Berliner Schulen zur Verfügung gestellt?

- a) in personeller Hinsicht?
- b) in räumlicher Hinsicht?
- c) in finanzieller Hinsicht?
- d) in Form von Sprachmittlern?

Zu 9. a.): Für den Bereich Unterricht werden laufend über zwei Stellenausschreibungen „Lehrkräfte für Willkommensklassen für den Unterricht in Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse“ und „Lehrkräfte für den Herkunftssprachlichen Unterricht – Ukrainisch“ Lehrkräfte akquiriert und eingestellt.

Im engen Austausch mit den regionalen Schulaufsichten wurden zeitnah auch erste personelle Bedarfe im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung ermittelt. Als Auftakt ist ein berlinweiter Personalbedarf von 35 Vollzeitstellen als erforderliches Einstellungskontingent ermittelt worden, um geflüchteten Kindern aus der Ukraine in der Schule in geeigneter Form Betreuungs- und Unterstützungsangebote unterbreiten zu können.

Zu 9. b.): Die bezirklichen Schulträger sind für die äußeren Schulangelegenheiten verantwortlich. Eventuelle Mehrbedarfe müssen deshalb durch die Bezirke formuliert werden. Seitens der SenBJF gibt es einen kontinuierlichen und engen Austausch mit den Verantwortlichen in den Bezirken (Bezirksstadträtinnen und –stadträte, bezirkliche Schulämter, regionale Schulaufsichten, Koordinierungsstellen). Das Monitoring der Schulplätze und der Bedarfe und die Entwicklung von Konzepten und Maßnahmen zur Deckung des Bedarfs an weiteren Schulplätzen sowie zur Entwicklung von unterschiedlichen Beschulungskonzepten werden hier abgestimmt.

Zu 9. c.): Die SenBJF hat bei der Senatsverwaltung für Finanzen Mehrbedarfe für weiteres Personal (u.a. Willkommensklassen, Ergänzende Förderung und Betreuung, Schulpsychologie, Jugendsozialarbeit an Schule) sowie für Maßnahmen und zusätzliche Angebote angemeldet.

Zu 9. d.): Die Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) verfügen über entsprechende Mittel zur Sprachmittlung bzw. für Dolmetscherleistungen.

10. Welche Abschlüsse können ukrainische Kinder und Jugendliche im Schuljahr 2021/22 in Berlin erwerben?

Zu 10.: Ukrainische Kinder und Jugendliche, die der Schulpflicht unterliegen und im Regelunterricht beschult werden, können nach Maßgabe der entsprechenden fachlichen Voraussetzungen (vgl. Antwort zu Frage 11.) und je nach Eintrittszeitpunkt in den Regelunterricht grundsätzlich die Abschlüsse der Berliner Schule erwerben, sofern ihre Leistungen im erforderlichen Zeitraum bewertbar sind. An den Kollegs und Abendgymnasien besteht davon abgesehen grundsätzlich die Möglichkeit, die Allgemeine Hochschulreife zu erwerben, in der Nichtschülerprüfung alle Abschlüsse der Berliner Schule.

11. Welche Voraussetzungen benötigen die ukrainischen Kinder und Jugendlichen für die einzelnen Abschlüsse?

Zu 11.: Der Erwerb der Schulabschlüsse ist an den Nachweis des Erwerbs fachbezogener Bildungsstandards auf dem Niveau des für den jeweiligen Schulabschluss festgelegten Abschlusstandards geknüpft, die im Rahmen der Kultusministerkonferenz für alle Länder geregelt sind. Berlin hat die Abschlusstandards in den Rahmenlehrplänen 1-10 und der Sekundarstufe II für alle Fächer ausgewiesen.

12. Mit wie vielen zusätzlichen Kindern für die flexible Schulanfangsphase (SaPh) rechnet der Senat für das Schuljahr 2022/23?

13. Mit wie vielen zusätzlichen Kindern und Jugendlichen für die weiterführenden Schulen rechnet der Senat für das Schuljahr 2022/23?

Zu 12. und 13.: Die Modellrechnung zur Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler beinhaltet aktuell keine Einzeldarstellung von einzelnen Gruppen von Schülerinnen und Schülern.

14. Welche Unterstützungsmaßnahmen bietet der Senat den ukrainischen Kindern und Jugendlichen an?

a) Wie viele Sprachkurse für Kinder und Jugendliche gibt es in Berlin? Auflistung nach Bezirk und Teilnehmerzahl bitte.

b) Wie viele Schulpsychologen sind in den Schulen als Unterstützungs- und Beratungsangebot vor Ort? Auflistung nach Bezirk bitte.

c) Wie viele pädagogische Assistenzen und/oder Schulhelfer sind für die ukrainischen Kinder und Jugendlichen in den Kitas und Schulen eingesetzt? Auflistung nach Bezirk und Institution bitte.

Zu 14.: Auf die besondere Situation geflüchteter Kinder und Jugendlicher wird im Rahmen der Beschulung adäquat eingegangen. Damit dies bestmöglich gelingt, wurden und werden alle Berliner Schulen durch entsprechende Informationsschreiben der SIBUZ an das schulische Personal wie auch an die Eltern auf die Situation vorbereitet und in dieser unterstützt. Die 13 SIBUZ beraten die Schulen und deren Angehörige in allen Fragen rund um den Umgang mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen, unter anderem im Hinblick auf deren psychosoziale Situation und damit verbundene Bedürfnisse.

An allen öffentlichen Berliner Schulen stehen sozialpädagogische Fachkräfte zur Unterstützung geflüchteter Kinder und Jugendlicher und ihrer Begleitungen bereit. Aktuell begleiten 890 sozialpädagogische Fachkräfte an 605 öffentlichen Schulen Kinder und Jugendliche und beraten Schulleitungen, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher sowie Eltern bzw. Sorgeberechtigte.

Aufgrund besonderer Bedarfslagen gibt es im Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ seit 2015 - über die Arbeit an den 605 Schulen hinaus - zusätzliche Stellen der Jugendsozialarbeit mit besonderen Aufgaben. In diesen Projekten unterstützen die derzeit 83 sozialpädagogischen Fachkräfte speziell das Ankommen und die Integration von Neuzugewanderten, davon 29 Fachkräfte speziell ausgebildet für die Integration von Geflüchteten.

Zu 14. a).: Die Sprachförderung für geflüchtete Kinder und Jugendliche ohne Deutschkenntnisse erfolgt durch die Beschulung in Willkommensklassen oder entsprechende Sprachförderangebote in den Regelklassen. Darüber hinaus bietet die SenBJF schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen sprachfördernde Angebote an (Berliner Ferienschulen, Schule in den Ferien, Ferienschule an den beruflichen Schulen). Die Einrichtung bezirklicher Sprachkurse liegt nicht in der Zuständigkeit der SenBJF.

Zu 14. b).: In den SIBUZ stehen insgesamt 97 VZE (Vollzeiteinheiten) für die schulpsychologische Beratung und Unterstützung zur Verfügung. Jeweils eine Stelle pro SIBUZ entfällt davon auf die Leiterin bzw. den Leiter des Fachbereichs Schulpsychologie (insgesamt 13 VZE). Die Unterstützungsangebote der SIBUZ richten sich grundsätzlich an alle Schülerinnen und Schülern der Berliner Schulen, deren Erziehungsberechtigte sowie das schulische Personal.

Die 97 VZE teilen sich auf die SIBUZ in den 12 Regionen und das SIBUZ für berufliche Schulen wie folgt auf:

Bezirk	VZE für Schulpsychologie in den regionalen SIBUZ (inkl. Fachbereichsleitungen)
Mitte	8,4
Friedrichshain-Kreuzberg	6,9
Pankow	8,4
Charlottenburg-Wilmers- dorf	7,4
Spandau	6,9
Steglitz-Zehlendorf	8,4
Tempelhof-Schöneberg	7,9
Neukölln	8,4
Treptow-Köpenick	6,5
Marzahn-Hellersdorf	6,9
Lichtenberg	6,9
Reinickendorf	7,9
Berufliche Schulen	6,0

Zu 14. c).: Die Nationalität der Schülerinnen und Schüler, für die eine Schule Maßnahmen ergänzender Pflege und Hilfe durch Schulhelferinnen und Schulhelfer beantragt, wird in diesem Zusammenhang nicht erfasst. In Kitas werden keine pädagogischen Assistenzen eingesetzt.

Berlin, den 11. Mai 2022

In Vertretung  
Alexander Slotty  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie